

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 2/05 R

.....,

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Für den Ausgang des anhängigen Rechtsstreits kommt es im Wesentlichen darauf an, ob der anzuwendende § 22b Abs 1 Satz 1 Fremdrentengesetz (FRG) in der neuen Fassung (nF) durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004, rückwirkend in Kraft getreten zum 7. Mai 1996, verfassungskonform ist. Der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Neufassung und die rückwirkende Inkraftsetzung der Gesetzesänderung für verfassungskonform angesehen (Urteile vom 21. Juni 2005, B 8 KN 1/05 R, SozR 4-5050 § 22b Nr 4; B 8 KN 7/04 R, B 8 KN 9/04 R und B 8 KN 10/04 R). Dieser Rechtsprechung hat sich der 5. Senat des BSG im Urteil vom 5. Oktober 2005 (B 5 RJ 39/04 R) angeschlossen. Gegen das Urteil des 8. Senats vom 21. Juni 2005 (B 8 KN 10/04 R) ist Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter dem Az 1 BvR 2416/05 eingelegt worden. Zwei weitere beim BVerfG unter den Az 1 BvR 476/02 und 1 BvR 2383/04 geführte Beschwerden richten sich gegen Entscheidungen des 4. Senats des BSG vom 30. August 2001 (BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr 1) und des 13. Senats vom 19. Mai 2004 (BSGE 93, 15 = SozR 4-5050 § 22b Nr 3). Die letztgenannten Entscheidungen betreffen die Begrenzung der Entgeltpunkte für Fremdrentenzeiten auf 25 für Spätaussiedler, die nach dem 7. Mai 1996 ins Bundesgebiet gezogen sind.
- 2 Im Schriftsatz vom 25. April 2006 hat der Senat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass nach Mitteilungen des BVerfG noch in diesem Jahr über die anhängigen Beschwerden gegen die genannten Entscheidungen des BSG entschieden werden soll, sodass beabsichtigt sei, das Verfahren auszusetzen. Die Klägerin hat das Ruhen des Verfahrens beantragt. Die Beklagte hat keine Stellungnahme abgegeben. Der Senat hat in entsprechender Anwendung des § 114 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz das Verfahren ausgesetzt; denn die zu erwartende Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des § 22b FRG nF wird auch vorgreiflich für die im anhängigen Verfahren zu treffende Entscheidung sein.

